



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 10 11 03, 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin des Landt
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf



Haroldstraße 5,
4000 Düsseldorf 1

Telefon
(0211) 871 1
Durchwahl
(0211) 871 2458
Aktenzeichen
- III A 1 - 10.10 - 851/93 (13)

13. Februar 1993

Betr.: Gesetzentwurf zur Änderung der Kommunalverfassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend überreiche ich eine Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamten aus den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke zu den parlamentarischen Beratungen des o.g. Gesetzentwurfs.

Diese Stellungnahme wurde mir von Herrn Abgeordneten Wilhelm Krömer zugeleitet. Dieser geht in seinem Schreiben davon aus, daß diese Stellungnahme den Fraktionen und allen Landtagsabgeordneten für die parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs zur Verfügung gestellt wird.

Über die Weiterleitung der Stellungnahme an den Landtag habe ich den Herrn Abgeordneten entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Schnoor)

S t e l l u n g s n a h m e

von (bzw. der) Hauptverwaltungsbeamten aus den
Kreisen Herford und Minden-Lübbecke
zum Referentenentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung

- I. Kommunale Selbstverwaltung muß sich an rechtsstaatlichen und fachlichen Grundsätzen orientieren und effektiv und wirtschaftlich sein, wenn Bürger kommunale Dienstleistungen für sich vorhersehbar, qualitativ hochwertig und preiswert abrufen wollen. Entscheidungsabläufe müssen einfach, durchsichtig und nachvollziehbar sein, damit Bürger das Geschehen mitgestalten, zumindestens aber nachvollziehen können. Der Referentenentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung entspricht dieser Zielsetzung nicht.
 1. Der Bürger hat keine Möglichkeit, zwischen Gemeindeausschußmitgliedern, die zentrale Steuerungsaufgaben wahrnehmen sollen und den "einfachen" Ratsmitgliedern zu unterscheiden.
 2. Die fachliche Vorbereitung von Ratssitzungen ist nach dem Referentenentwurf nicht sichergestellt. Das war nach bisherigem Recht anders, da Mindestanforderungen an die berufliche Qualifikation derjenigen gestellt waren, die Ratssitzungen vorbereiteten.
 3. Entscheidungswege werden länger, Zuständigkeit und Verantwortung fallen auseinander. Die Möglichkeit eines "doppelten Rückholrechtes" auch von einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung lassen für den Bürger nicht erkennen, wann sich welches Organ der Gemeinde mit seinen Anliegen beschäftigt.
 4. Kommunale Selbstverwaltung wird nach dem Änderungsentwurf auf jeden Fall teurer. Der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung wird durch die zunehmende Finanzierung des Ehrenamtes aus Steuermitteln denaturiert. Das gilt namentlich für die Zahlungen an Fraktionen aus Steuermitteln.

- II. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auch für Umlageverbände wird für diese die gesetzliche Rechtfertigung darstellen, die Umlage dem jeweiligen Ausgabebedarf anzupassen. Auch das führt bei ohnehin enger werdenden finanziellen Spielräumen zu zusätzlichen Belastungen der kommunal gemeindlichen Haushalte. Insgesamt scheinen die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Referentenentwurfs zur Änderung der Gemeindeordnung auf die kommunalen Haushalte nicht erfaßt worden zu sein.
- III. Die Einführung eines Gemeinde-/Stadttausschusses im Referentenentwurf ist rechtssystematisch mißlungen. Der Gemeindeausschuß ist im Kontext dieses Entwurfs ein "sinnloses Rudiment" des davor diskutierten Änderungsentwurfes. Das in der geltenden Gemeindeordnung bestehende Kräfteparallelogramm zwischen ehrenamtlichen Ratsmitgliedern und hauptamtlicher Verwaltung mit verteilten Rollen (Vorbereitung von Entscheidungen, Entscheidungen treffen, Ausführen von Entscheidungen, Kontrolle der Ausführung) wird aufgegeben. Stattdessen werden dem Gemeindeausschuß als Gremium weitreichende Zuständigkeiten eingeräumt, was zu Reibungen mit den Zuständigkeiten des Rates, der Fachausschüsse und der hauptamtlichen Verwaltung führt. Es ist unklar, ob die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinde-/Stadttausschusses durch die Verwaltung oder etwa durch eine eigene Geschäftsführung erfolgt. Verwaltungsverfahren werden zeitaufwendiger und im Ergebnis unvorhersehbar. Die Möglichkeit eines "doppelten Rückholrechtes" auch von einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung z. B. wird qualifizierte Bewerber für Leitungsfunktionen in der Verwaltung eher abschrecken.
- IV. Zusammenfassend ist festzustellen, daß nach dem Referentenentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung kommunale Selbstverwaltung schlechter und weniger effektiv als bisher funktioniert, zu unübersichtlich und zu teuer ist.

Ernst Otto Althaus
Stadtdirektor Stadt Herford

Herr Stadtdirektor Althaus
ist bis zum 05.10.1992 zur Kur
.....

Rolf Bemann
Stadtdirektor Stadt Löhne

Rolf Bemann
.....

Peter Brüning
Stadtdirektor Stadt Enger

Peter Brüning
.....

Werner Helmke
Gemeindedirektor Gemeinde Kirchlengern

Werner Helmke
.....

Gerhard Thees
Stadtdirektor Stadt Bünde

Gerhard Thees
.....

Günter Hemminghaus
Stadtdirektor Stadt Spenge

Günter Hemminghaus
.....

Klaus Korfsmeier
Gemeindedirektor Gemeinde Hiddenhausen

Klaus Korfsmeier
.....

Hermann Kölling
Stadtdirektor Stadt Vlotho

Hermann Kölling
.....

Kurt Vogt
Gemeindedirektor Gemeinde Rödinghausen

Kurt Vogt
.....

Hans Wilhelm Stodollick
Stadtdirektor Stadt Lübbecke

Hans Wilhelm Stodollick

Manfred Beermann
Stadtdirektor Stadt Preußisch Oldendorf

Manfred Beermann

Rolf-Günter Brinkmann
Stadtdirektor Stadt Minden

Rolf-Günter Brinkmann

Dr. Horst Eller
Stadtdirektor Stadt Espelkamp

Dr. Horst Eller

Bernd Hachmann
Stadtdirektor Stadt Rahden

Bernd Hachmann

Reinhard Jasper
Gemeindedirektor Gemeinde Hille

Reinhard Jasper

Klaus-Walter Kröll
Stadtdirektor Stadt Bad Oeynhausen

Klaus-Walter Kröll

Friedrich-Wilhelm Meier
Gemeindedirektor Gemeinde Hüllhorst

Friedrich-Wilhelm Meier

Lothar Ramrath
Stadtdirektor Stadt Petershagen

Lothar Ramrath

Gerd Seega
Stadtdirektor Stadt Porta Westfalica

Gerd Seega

Ekkehardt Stauss
Gemeindedirektor Gemeinde Stemwede

Ekkehardt Stauss